

BUAK Betriebliche Vorsorgekasse GesmbH

VEREINBARUNG

gemäß § 47 Abs. 1 und 2 BMSVG
über den Übertritt in das Abfertigungsrecht des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz
(BMSVG) Abfertigung Neu
mit „Einfrieren“ der Altabfertigungsanwartschaften

abgeschlossen zwischen

Herrn/Frau
als Arbeitnehmer:in einerseits Vers.Nr.

Adresse

und

der Firma
als Arbeitgeber:in andererseits

Adresse

Es wird Folgendes vereinbart:

- 1) Inhalt dieser Vereinbarung ist der Übertritt von den bisher auf dieses Arbeitsverhältnis anzuwendenden Bestimmungen über die Abfertigung, auf jene des Bundesgesetzes über die Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorge (BMSVG) für die weitere Dauer des Arbeitsverhältnisses.
- 2) Als Stichtag für den Übertritt in das Abfertigungsrecht nach BMSVG wird der vereinbart.
- 3) Ab diesem Stichtag gelten für das Arbeitsverhältnis für die weitere Zukunft die Bestimmungen des BMSVG. Entsprechend sind Beiträge an jene Betriebliche Vorsorgekasse, mit welcher der oder die Arbeitgeber:in in einem Vertragsverhältnis steht, zu entrichten.
- 4) Bis zum Stichtag finden auf die Altabfertigungsanwartschaften weiterhin die bisher für dieses Arbeitsverhältnis maßgebenden Abfertigungsregelungen mit der Maßgabe Anwendung, dass sich das Ausmaß der Abfertigung aus der Anzahl der zum Zeitpunkt des Stichtages fiktiv erworbenen Monatsentgelte ergibt, welche sich zum vereinbarten Stichtag auf belaufen.
- 5) Der Berechnung ist das für den letzten Monat des Arbeitsverhältnisses gebührende Entgelt zu Grunde zu legen.
- 6) Der Abfertigungsanspruch des/der Arbeitnehmer/s/in bis zum Stichtag richtet sich gegen den oder die Arbeitgeber:in nach den bisher anzuwendenden Bestimmungen. Abfertigungsansprüche des oder der Arbeitnehmer/s/in ab dem vereinbarten Stichtag richten sich ausnahmslos gegen die jeweilige BV-Kasse.

Ort, Datum

Für die Firma

Arbeitnehmer:in

§ 47 BMSVG

§ 47. (1) Für zum 31. Dezember 2002 bestehende Arbeitsverhältnisse kann ab 1. Jänner 2003 in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ab einem zu vereinbarenden Stichtag für die weitere Dauer des Arbeitsverhältnisses die Geltung dieses Bundesgesetzes anstelle der Abfertigungsregelungen nach dem Angestelltengesetz, dem Arbeiter-Abfertigungsgesetz, dem Gutsangestelltengesetz, dem ORF-Gesetz, den allgemeinen Vertragsbedingungen für Dienstverträge bei den Österreichischen Bundesbahnen (AVB) und dem Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz festgelegt werden.

(2) Falls in der Vereinbarung nach Abs. 1 keine Übertragung der Altabfertigungsanwartschaft nach Abs. 3 festgelegt wird, finden auf die Altabfertigungsanwartschaft bis zum Stichtag weiterhin die Abfertigungsbestimmungen nach dem Angestelltengesetz, dem Arbeiter-Abfertigungsgesetz und dem Gutsangestelltengesetz, dem ORF-Gesetz, den allgemeinen Vertragsbedingungen für Dienstverträge bei den Österreichischen Bundesbahnen (AVB), die Bestimmungen über das außerordentliche Entgelt nach dem Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz sowie nach Kollektivverträgen mit der Maßgabe Anwendung, dass sich das Ausmaß der Abfertigung aus der Anzahl der zum Zeitpunkt des Stichtags fiktiv erworbenen Monatsentgelte ergibt. Der Berechnung der Abfertigung ist das für den letzten Monat des Arbeitsverhältnisses gebührende Entgelt zu Grunde zu legen.